STADT PAPPENHEIM

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 12. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 26.10.2017
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:12 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia
Deffner, Karl
Dietz, Claus
Gallus, Florian
Gronauer, Gerhard
Halbmeyer, Herbert
Hönig, Friedrich
Hüttinger, Werner
Lämmerer, Alexius
Obernöder, Friedrich
Otters, Walter
Pappler, Anette
Satzinger, Karl
Seuberth, Christa
Wenzel, Holger

Ortssprecher

Loy, Heiko
Neulinger, Erich

Schriftführerin

Link, Jana

Verwaltung

Eberle, Herr

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Rusam, Günther	Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Bauanträge	
1.1	BA 48/2017 - Überdachung Tektur; Gegg Markus Bieswang	**2017/1.2.A/045**
1.2	BA 57/2017 - Errichtung einer festen Freiflächen-Photovoltaikanlage Übermatzhofen; Georg Leiritz Übermatzhofen	**2017/1.2.A/046**
2	Stadtsanierung - Grundsatzentscheidung über die Ausweitung des Sanierungsgebietes	**2017/1.1/075**
3	Kommunalrecht - Bürgerversammlungen 2017 - Behandlung der Empfehlungen	**2017/1.1/076**
4	Antrag des Ehepaars Engeler auf Beseitigung von 2 öffentlichen Parkplätzen	**2017/1.1/017**
5	Stellungnahme; Erhöhung und Erweiterung der Monodeponie für asbesthaltige Abfälle; Franken-Schotter GmbH & Co. KG	**2017/1.2.A/044**
6	Erlass einer Informationssicherheitsleitlinie und Bestellung eines Informationssicherheitsbeauftragten	**2017/1.4/008**

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 12. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Neben den ca. 10 Zuschauern betritt auch Herr Prusakow vom Skribenten den Sitzungssaal.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauanträge

1.1 BA 48/2017 - Überdachung Tektur; Gegg Markus Bieswang

Bgm. Sinn erklärt, dass der Antragsteller den Bauantrag vor der Sitzung zurückgezogen hat. Der TOP wird deshalb nicht behandelt.

Zur Kenntnis genommen

1.2 BA 57/2017 - Errichtung einer festen Freiflächen-Photovoltaikanlage Übermatzhofen; Georg Leiritz Übermatzhofen

Sachverhalt
Der Bauherr stellte mit Schreiben vom 13.10.2017 folgenden Antrag:

Georg Leiritz
Übermatzhofen 3
91788 Pappenheim
09143 83797 40
g.leiritz@lat-web.de

Stadtverwaltung Pappenheim
Marktplatz 1
91788 Pappenheim

13.10.2017

Bauvoranfrage an die Stadt Pappenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte auf meinen Flächen Nr. 188 und 197 und auf den Flächen von Frau Rudat mit der Fläche Nr. 187 in der Gemarkung Übermatzhofen eine feste Freiflächen-Photovoltaikanlage mit 10 MWp bauen. Der Einspeisepunkt des Energieversorgers liegt noch nicht fest. Die fest aufgeständerte Anlage wird mit Erdspießen im Erdreich verankert und kommt ohne Beton aus. Die Einfriedung erfolgt durch einen verzinkten Stahlzaun mit erforderlicher Begrünung, die in Absprache mit den Genehmigungsbehörde festgelegt wird. Da die Inaussichtstellung des gdl. Einvernehmens im Rahmen einer formlosen Bauvoranfrage Grundvoraussetzung für die weitere Planung ist möchte ich diese hiermit beantragen. Sollte für die Genehmigung eine Bauleitplanung erforderlich sein, so bitte ich dieses Vorhaben in den Antrag mit aufzunehmen. Eine Planskizze mit den gewünschten Flächen finden Sie in der Anlage. Bei weiteren Fragen können Sie mich gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Leiritz

Georg Leiritz
Übermatzhofen 3
91788 Pappenheim

Tel 09143 8379740
Fax 09143 8379744
Mail g.leiritz@lat-web.de

Rechtliche Würdigung

Die Flur-Grundstücke befinden sich im Außenbereich, das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim, der für diesen Bereich „Fläche für Landwirtschaft speziell für Aussiedler" vorsieht. Das Vorhaben ist auch nicht nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 BauGB privilegiert, da das Vorhaben nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken, etc. dient. Daher beantragt der Bauherr bei einem nicht in Aussicht gestellten gemeindlichen Einvernehmens, parallel zum beantragten Vorhaben eine Flächennutzungsplanänderung für die oben eingezeichneten Flächen.

Finanzierung

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Pappenheim kann zum BA 57/2017 zur „Bauvoranfrage über die Errichtung einer festen Freiflächen-Photovoltaikanlage", Übermatzhofen, das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilen, da eine Privilegierung nach dem Gesetz nicht mehr für Photovoltaikanlagen im Außenbereich besteht. Dem Bauherrn wird empfohlen im Zuge der 8. Flächennutzungsplanänderung einen Antrag auf Flächennutzungsplanänderung zu stellen, der bereits zusammen mit der beantragten Bauvoranfrage bei der Stadt Pappenheim gestellt wurde.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist:_____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

2 Stadtsanierung - Grundsatzentscheidung über die Ausweitung des Sanierungsgebietes

Sachverhalt
Auf Anregung unseres Treuhänders Hr. Arch. Schwarz von der Bayern Grund sollte das städt. Sanierungsgebiet gem. dem beigefügten Lageplan um die rot eingegrenzte Fläche erweitert werden.
Vorteil wäre, dass im Falle der Feststellung eines Sanierungsbedarfs die Eigentümer der Immobilien, die sich künftig zusätzlich im Sanierungsgebiet befinden, vom Städtebauförderungsprogramm, sowie insb. vom städt. Fassadenprogramm profitieren können.

Der Stadtrat müsste in einem ersten Schritt lediglich eine Art Grundsatzentscheidung über die Inangriffnahme städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen beschließen.

Das Verfahren zur Erweiterung des Sanierungsgebietes läuft gem. der unten abgedruckten „Schritte zur förmlichen Festlegung" ab.

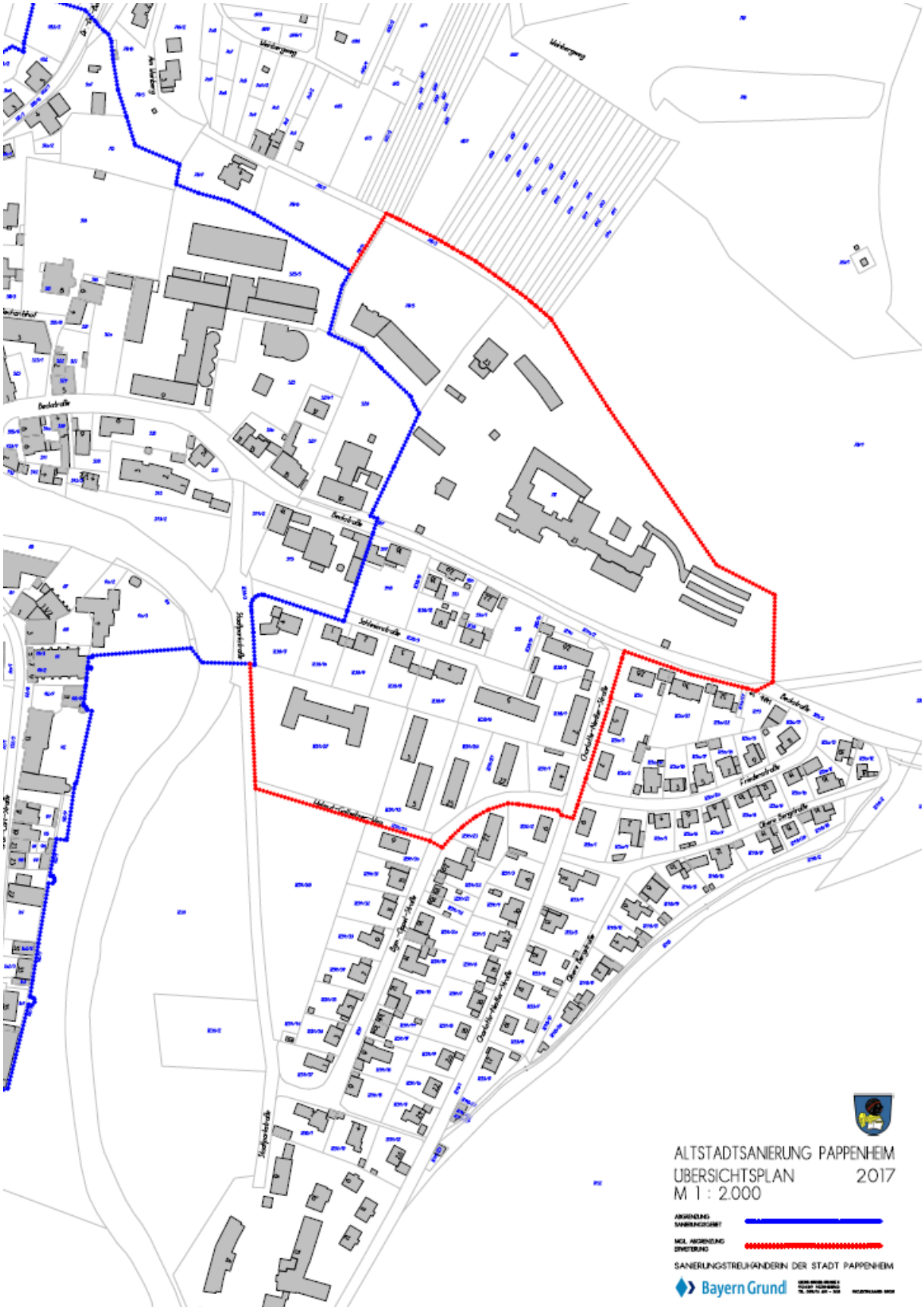

Rechtliche Würdigung

Schritte zur förmlichen Festlegung

- Grundsatzentscheidung über die Inangriffnahme städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen
- Ortseinsicht und Vorklärung der Aufgabenstellung mit der Bewilligungsstelle der Regierung
- Auswahl eines geeigneten in städtebaulichen Fragen erfahrenen Planungsbüros (Angebotseinholung) mit Auftrag für Vorklärung der Aufgabenstellung
- Abgrenzung eines Gebiets, in dem städtebauliche Missstände vermutet werden, anhand einer Grobanalyse

➢ Beschluss des Gemeinderates über die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen ➢ öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen mit Hinweis auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB	➢ Beauftragung des Planungsbüros in Abstimmung mit der Regierung (ggf. nach Zustimmung zum vorzeitigen Beginn durch die Regierung oder nach Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm)	➢ Antrag auf Aufnahme in ein Städtebauförderungsprogramm ➢ ggf. Programmaufnahme ➢ ggf. Zuteilung der Fördermittel ➢ ggf. Bewilligungsantrag für die vorbereitenden Untersuchungen ➢ ggf. Auszahlungsantrag

➢ Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen (Grundlagenermittlung, Katalog der Missstände und Mängel, Ziele und Zweck der Sanierung) ➢ Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans, der erforderlichen Maßnahmen sowie einer ersten Kosten- und Finanzierungsübersicht ➢ ggf. Gutachten über den Anfangswert	➢ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ➢ Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen ➢ ggf. vorgezogene Ordnungs-/Baumaßnahmen

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erläutert, dass die Erweiterung hauptsächlich anlässlich der geplanten Umbaumaßnahmen der Rummelsberger angestoßen wurde.
StR Halbmeyer fragt, ob das Gebiet auch auf das umliegende Siechenfeld ausgeweitet werden könnte und wie viel Kosten dies verursachen würde.
Herr Eberle erklärt, dass die Intention der Erweiterung die Sanierungsarbeiten der Rummels-

berger sind, das Gebiet so ausgeweitet wurde, dass in diesem Zusammenhang auch die Fassade der Grundschule saniert werden könnte. Der Stadtrat ist allerdings in der Entscheidung über die Ausweitung des Gebietes frei, heute wird nur der Grundsatzbeschluss gefasst, das Gebiet wird anschließend untersucht. Allerdings können über die Städtebauförderung nur Gebäude- und keine Straßensanierungen gefördert werden.

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt eine Erweiterung des Sanierungsgebietes der Stadt Pappenheim gem. dem beigefügten Lageplan nach Osten hin in Erwägung zu ziehen.
Die Verwaltung und die Bayern Grund werden beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Erweiterung durchzuführen, bzw. in Auftrag zu geben.

Die tatsächliche Erweiterung des Sanierungsgebietes ist gesondert durch den Stadtrat zu beschließen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist:_____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

3 Kommunalrecht - Bürgerversammlungen 2017 - Behandlung der Empfehlungen

Sachverhalt

Gemäß Art. 18 Abs. 4 GO sind Empfehlungen der Bürgerversammlungen vom Gemeinderat zu behandeln. Die Empfehlungen sind unten kategorisch nach Ortsteil aufgeführt.

Zimmern:

Antragsteller	Thema	Lösungsvorschlag in BGV	Referat	Status
Herr Pfister	Sanierung/ Neubau Spielplatz	2. Bgm. Dietz meint dies sei schwierig, man müsse beim Wasserwirtschaftsamt nachfragen	1.2 B	Keine Lösung in Sicht, Sanierung des alten wäre nicht zu empfehlen Problem bei Neubau Hochwassergebiet (WWA)
Frau Tschunko	Verschönerung des Kreisverkehrs	Anregung an den Landkreis	1.2 B	Wird gemeldet

Übermatzhofen:

Antragsteller	Thema	Lösungsvorschlag in BGV	Referat	Status
Bernd Fackler	„Flicken" von Gehsteigrissen	Reparatur empfohlen	BH	erledigt
Mehrere Bürger	Hundetütenspender anbringen	Bgm. Sinn wird veranlassen	Bgm.	Weitergegeben an BH + vom BH erledigt

Göhren:

Antragsteller	Thema	Lösungsvorschlag in BGV	Referat	Status
Achim Kattinger	Nutzung von öffentlichen Feld- und Waldwegen durch den Forst und damit verbundene Verschmutzung/ Verschlechterung	Erledigung der Arbeiten und ggf. Säuberung der Wege	Forst	Forstwege sind für die Forstwirtschaft
Achim Kattinger	Sanierung Feuerwehrhaus	Mit StR Satzinger in Verbindung setzen und mit den Unterlagen auf die Stadt zukommen	Bgm.	erledigt
Manfred Hüttinger	Trafostation ggü. dem Feuerwehhaus	Stadtwerke kümmern sich darum	SW	erledigt

Neudorf:

Antragsteller	Thema	Lösungsvorschlag in BGV	Referat	Status
Einige Bürger	Straßeneingriffe bzw. Eingriffe von Firmen werden überhaupt nicht abgenommen	Bgm. befasst sich mit Thema	Bgm. 1.2 B	Weitergeleitet, fehlende Zeit
Herr Loy	Vertrag für Kindergarten	Hr. Eberle lässt dem Träger in den nächsten Wochen einen zugehen	1.1	erledigt

Geislohe:

Antragsteller	Thema	Lösungsvorschlag in BGV	Referat	Status
Herr Rathsam und Herr Knoll	Straßenausbaubeitragssatzung i.V.m. Straßenverschleiß	Nicht warten bis Straßenausbausatzung greift (Vorschlag Herr Rathsam)	1.2 B	Nicht umsetzbar, Stadt kommt Sanierungspflicht nach

Osterdorf:

Antragsteller	Thema	Lösungsvorschlag in BGV	Referat	Status
Herr Schwill (sen.)	Wiederaufmalung der Mittelstreifen auf den Gemeindestraßen	Prüfen lassen von der Verwaltung	1.2 B BH	StR
Herr Schwill (jun.)	Reinigung und Überprüfung der Funktionalität der Straßenlaternen	Prüfen lassen von der Verwaltung	1.2 B BH	Vertrag N-ergie gekündigt, Bauhof gefordert
Herr Schwill (sen.)	Hinweisen auf Bodenschäden der Straße WUG 11 in Richtung B2	Dem Landkreis melden	1.2 B	Wird gemeldet

Pappenheim:

Antragsteller	Thema	Lösungsvorschlag in BGV	Referat	Status
Frau G. D. von Egloffstein	Akteneinsicht für einen	Betroffener Bürger solle Rechtsweg gehen	1.1	Angelegenheit wurde an Kommunalaufsicht weitergeleitet bisher keine Rückmeldung

Bieswang:

Antragsteller	Thema	Lösungsvorschlag in BGV	Referat	Status
Mehrere Bürger	Glasfaserleitungsverlegung führte zu einigen Straßenschäden	Mängelbeseitigung durch die Subunternehmer von der Telekom. Falls nicht, dann Auftrag erteilen.	1.2 A	Die Verwaltung versucht die Firma Seibold zu erreichen, bislang kein Erfolg
Florian Hajek	Sanierung/ Verbesserungen der Landjugendräume	Kosten für das Material trägt die Stadt	1.2 B Bgm.	erledigt

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:
StR Gallus fragt, ob die Mängel bezüglich des Breitbandausbaus in Bieswang bereits beseitigt sind.
Herr Eberle erklärt, dass bisher keine Rückmeldung der Firma Seibold erfolgt ist.
StR Gallus meint, dass die Firma derzeit im Dorf unterwegs ist.

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Pappenheim nimmt die Anregungen / Kritiken zur Kenntnis.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist:_____

☐ Nein

Zur Kenntnis genommen

4 Antrag des Ehepaars Engeler auf Beseitigung von 2 öffentlichen

Parkplätzen

Sachverhalt

Das Ehepaar Walter und Marion Engeler beantragte mit Schreiben vom 12.02.17, eingeg. am 14.02.17 (wurde bereits an alle Mitglieder des Stadtrates verteilt) die Aufhebung von 2 öffentl. Parkplätzen auf Stadtgrund um hierdurch bestimmte Räume ihres Hauses besser belichten zu können.

Rechtliche Würdigung

Bei der betroffenen Fläche handelt es um eine gewidmete Verkehrsfläche auf der drei öffentliche Parkplätze ausgewiesen sind.
Durch die Neugestaltung der Deisingerstraße wird sich die Anzahl der Parkplätze reduzieren.
Die Antragsteller beschreiben, dass der Wegfall des Parkraums durch den Einbau einer Ferienwohnung in bislang anderweitig genutzte Räume beantragt wird, da diese mehr Licht benötigt, als die derzeitigen Kellerräume.
Eine solche Änderung der Nutzung ist üblicherweise baugenehmigungspflichtig, hierbei wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auch festgestellt, welcher zusätzliche Stellplatzbedarf sich durch das Vorhaben ergibt.
Es ist deshalb davon auszugehen, dass durch die beabsichtigte Nutzungsänderung zusätzliche Stellplätze zu schaffen, nicht aufzuheben sind.
Sollte das Vorhaben nur bei Aufhebung der beiden Stellplätze verwirklicht werden können, wie dies die Antragsteller mitteilen, wären bei der Berechnung des zusätzlichen Stellplatzbedarfs die beiden entfernten Stellplätze zu addieren.
Die Stadt Pappenheim läuft bei diesem Antrag Gefahr, hier zum Einen einen Präzedenzfall zu schaffen, zum Anderen eine Diskussion zu entfachen, ob „die Aussicht aus einer Ferienwohnung höher zu bewerten ist, als z.B. die aus einer Bürgerwohnung".

Aus Sicht der Verwaltung könnte dem Antrag nur dann zugestimmt werden, wenn die beiden aufzuhebenden, öffentlichen Parkplätze tatsächlich wieder an anderer Stelle durch die Antragsteller geschaffen werden.
Eine bloße Zahlung des kürzlich beschlossenen, äußerst niedrigen Ablösebetrages in Höhe von 1.500,- € pro Stellplätze in der Innenstadt wäre nicht zielführend. Dieser niedrige Betrag wurde

bewusst gewählt, um Investitionen / Nutzungsänderungen in der Innenstadt zu fördern, nicht aber um bestehende öffentliche Parkplätze günstig zu beseitigen.

Aus diesen Gründen sollte dem Antrag nur unter der Bedingung zugestimmt werden, dass die Antragsteller neben den für die Nutzungsänderung evtl. erforderlichen zusätzlichen Stellplätzen auf eigene Kosten und auf eigenem Grund in der Nähe der zu beseitigenden Parkplätze (Umkreis ca. 50 m), neue, öffentliche, befestigte normgerechte Stellplätze in selber Anzahl herstellen.

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat diesen TOP in der Sitzung vom 16.03.17 behandelt.
Er kam dabei zu keinem Ergebnis, die Angelegenheit zurückzustellen.
Mit Beschluss vom 05.10.17 wurde vom Stadtrat festgelegt, die 3 Parkplätze auch bei der künftigen Gestaltung der Stichstraße beizubehalten, auch weiterhin mit einem Abstand von ca. 1,2 m zum Gebäude.
Über den Antrag der Familie Engeler könnte deshalb nun entschieden werden.

Finanzierung

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat in der Sitzung vom 05.10.17 beschlossen die 3 Parkplätze auch in der künftigen Gestaltung der Deisingerstraße beizubehalten.
Der Antrag des Ehepaars Engeler auf Beseitigung der beiden Parkplätze vom 12.02.17 ist deshalb abzulehnen.
Die Antragsteller sind über das Ergebnis zu informieren.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist:_____

☒ Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 1

5	**Stellungnahme; Erhöhung und Erweiterung der Monodeponie für asbesthaltige Abfälle; Franken-Schotter GmbH & Co. KG**

Sachverhalt

Die Firma Franken-Schotter GmbH und co. KG, Hungerbachtal 1, 91757 Treuchtlingen, hat bei der Regierung von Mittelfranken die Erteilung der abfallrechtlichen Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz. 1 Nr. 2 KrWG für die Erhöhung und Erweiterung der Monodeponie für asbesthaltige Abfälle auf dem Grundstück Fl.-Nr.: 1454/4 Gemarkung Pappenheim beantragt.
Das beantragte Vorhaben umfasst die Erhöhung und die Erweiterung der im Kalksteinbruch Dietfurt bestehenden DK l-Monodeponie für asbesthaltige Abfälle.
Die Gesamtablagerungskapazität der Monodeponie steigt um 15.000 m³ im Bereich der Erhöhung und um weitere 170.000 m³ im Bereich der Erweiterung.
In der Monodeponie sollen wie bisher nur Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungswerte einer Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 (=niedrigste Deponieklasse, auch die städt. Erdaushubdeponien auf den Ortsteilen waren in dieser Klasse eingestuft) einhalten.
Die Ablagerung ist zudem beschränkt auf zementgebundene asbesthaltige Abfälle.
Mit dem Vorhaben wird die Entsorgung zementgebundener asbesthaltiger Abfälle in der Region für weitere 25 Jahre sichergestellt.
Der Betriebsablauf und die tägliche Aufnahmekapazität der Deponie bleiben unverändert. Das Oberflächenwasser und das Sickerwasser werden gefasst und kontrolliert abgeleitet. Nach Beendigung der Verfüllung sind Maßnahmen zur Oberflächenabdichtung und zur Vorbereitung der späteren Steinbruchrekultivierung vorgesehen.

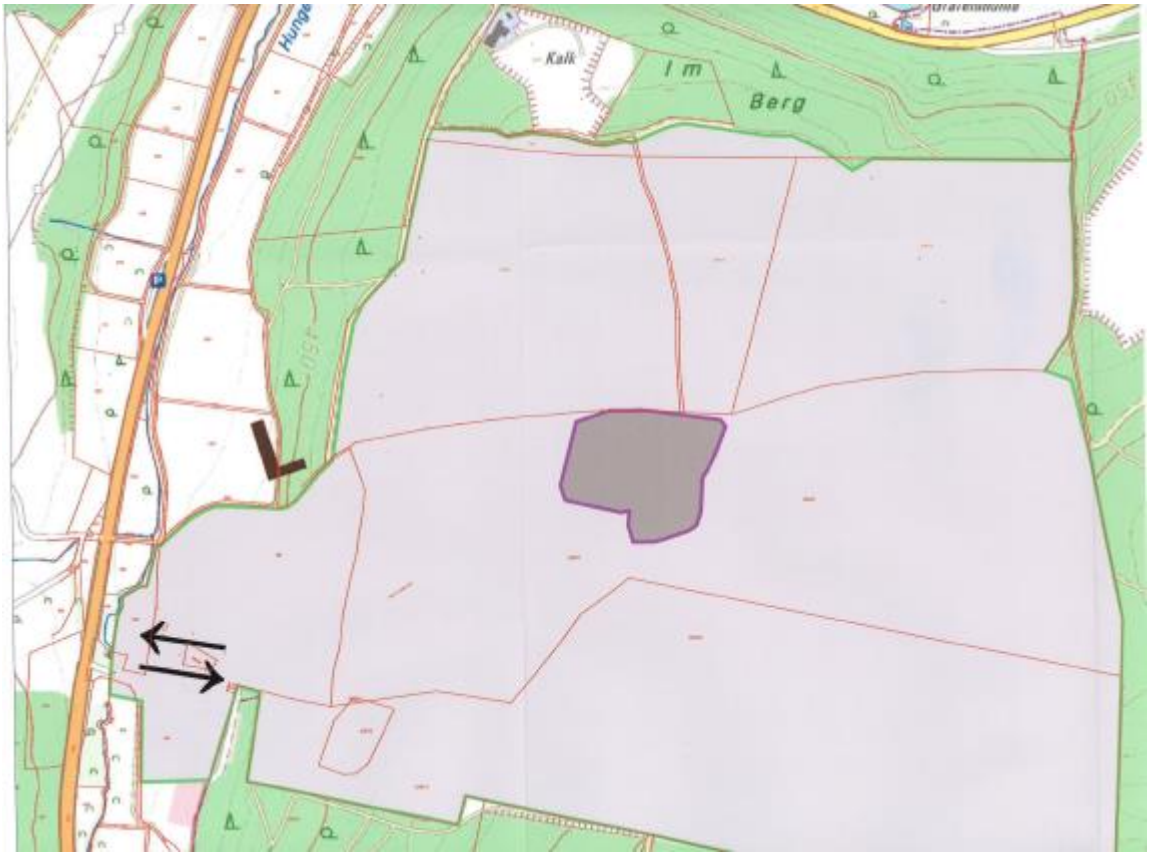

Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens gebeten, in einer Stellungnahme auf die städtebaulichen Belange, die Erschließungssituation, sowie auf die besonderen örtlichen Belange einzugehen.
Städtebauliche, sowie besondere örtliche Belange (wie z.B. Angrenzung eines Ortsteils) stehen nicht entgegen. Die Erschließung ist durch die Lage des Grundstückes an der Bundesstraße 2 gesichert.

Das Vorhaben soll auf einer Fläche ausgeführt werden, die im F-Plan als Bauschutt- und Erdaushubdeponie geführt wird, es entspricht somit den Vorgaben der Bauleitplanung.

Auszug aus dem F-Plan

Mit dem Vorhaben zwei Gewässernutzungen verbunden.
Zum einen ist die Versickerung des im Bereich der später stillgelegten und teilrekultivierten Monodeponie für asbesthaltige Abfälle (Zwischenzustand bis zur endgültigen Steinbruchrekultivierung) anfallenden Oberflächenwasser über drei Versickerungsbecken und einen Versickerungsgraben auf der Fl.-Nr.: 1454/4 der Gemarkung Pappenheim in den Untergrund vorgesehen.
Über den hierzu gestellten wasserrechtlichen Erlaubnisantrag, wird die Regierung im Zuge des Plangenehmigungsverfahrens mitentscheiden.
Die Stadt Pappenheim wird gebeten, auf die geplante Versickerung bei der Angabe der Stellungnahme einzugehen.
Eine Stellungnahme der Wasser GmbH Pappenheim wurde angefordert, lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage aber noch nicht vor und wird zur Sitzung nachgereicht.

Zum anderen ist die Einleitung des Sickerwassers aus dem Erweiterungsbereich der Monodeponie zusammen mit dem Sickerwasser aus der nördlichen angrenzenden DK 0-Deponie in die Altmühl geplant. Nachdem die Entwässerung der Monodeponie insoweit an die Entwässerung der DK 0-Deponie anschließt, wird über den dafür gestellten wasserrechtlichen Erlaubnisantrag, nicht die Regierung, sondern das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen als für die DK 0-Deponie zuständige Kreisverwaltungsbehörde entscheiden. Zu diesem Erlaubnisantrag wird die Stadt Pappenheim vom Landratsamt gesondert beteiligt.

Finanzierung

Wortmeldungen:
Bgm. Sinn erklärt, dass eine Stellungnahme der Wasser GmbH angefragt wurde, diese allerdings bis zur Sitzung nicht eingegangen ist. Die Wasser GmbH soll feststellen, ob das Vorhaben das Trinkwasser beeinträchtigen könnte.
StR Lämmerer meint, dass es sich hier um eine grundlegende Geschichte handelt, die Stellungnahme vor einem Beschluss erforderlich ist. Der Antrag sollte so lange zurückgestellt werden, bis eine qualifizierte Antwort einer Fachbehörde, z.B. dem WWA, eingeholt wurde.
StRin Pappler versuchte das Thema bereits im Vorfeld mit der Verwaltung zu klären bzw. an nähere Informationen zu gelangen. Die Verwaltung sollte das WWA über die Maßnahme in Kenntnis setzen, da diese für die Messungen zuständig sind. Es besteht noch weiterer Informationsbedarf, weshalb heute über das Thema nicht entschieden werden kann.
StR Gallus schließt sich der Meinung von StR Lämmerer an.
Bgm. Sinn erklärt zum Verfahrensablauf, dass es passieren könnte, dass die Frist verstreicht und deshalb ungewollt eine Zustimmung erteilt wird.
Herr Eberle schlägt vor, eine Fristverlängerung zu beantragen. Die Wasser GmbH wurde am 13.10.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Sollte diese Fristverlängerung nicht gewährt werden, ist eine negative Stellungnahme bezüglich der Versickerung abzugeben.
2. Bgm. Dietz möchte heute keine Zustimmung erteilen, er erinnert an das damalige Problem mit Kalkwasser im Teich der Grafenmühle.

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Beantragung einer Fristverlängerung.
Sollte eine Fristverlängerung nicht genehmigt werden, beschließt der Stadtrat der Stadt Pappenheim in die Stellungnahme über die Erhöhung und Erweiterung der Monodeponie für asbesthaltige Abfälle der Firma Franken-Schotter GmbH und Co. KG auf dem Grundstück Fl.-Nr.: 1454/4 Gemarkung Pappenheim folgendes aufzunehmen:

- Städtebauliche, sowie besondere örtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
- Die Erschließung ist durch die Lage des Grundstückes an der Bundesstraße 2 gesichert.
- Bezüglich der Versickerung wird eine negative Stellungnahme erteilt

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist:_____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

6 Erlass einer Informationssicherheitsleitlinie und Bestellung eines Informationssicherheitsbeauftragten

Sachverhalt

Wie den Fraktionsvorsitzenden am 26.04.2017 bereits vorgestellt wurde, ist die Stadt Pappenheim bis 01.01.2019 (Frist wurde verlängert) verpflichtet, ein Informationssicherheitskonzept vorzuweisen (Art. 8 BayEGovG).
Hierzu hat das Landratsamt zusammen mit allen Gemeinden im Landkreis einen Arbeitskreis gebildet, um die Einführung dieses Konzepts möglichst einfach und einheitlich zu gestalten.

In diesem Arbeitskreis wurde sich darauf verständigt, das Sicherheitskonzept im Rahmen des vom Freistaat geförderten Programms „ISIS12" zu erstellen. Die vier großen Behörden (Landratsamt, Weißenburg, Gunzenhausen und Treuchtlingen) übernehmen alle Kosten für den geforderten externen Berater, für die Stadt Pappenheim fallen derzeit keine bzw. nur geringe Softwarekosten (wird erst am 07.11. entschieden, max. 100€/Jahr) an, die Stadt profitiert aber von allen Beratungen, Schulungen, etc.

In vier Arbeitsgruppen werden die einzelnen Schritte durchgearbeitet.
Voraussetzung für die Umsetzung nach dem Standard „ISIS12" und erster Schritt zur Erstellung des Sicherheitskonzepts ist der Erlass einer Informationssicherheitsleitlinie (ISL).
Die ISL wird als Dienstanweisung erlassen und ist für alle Mitarbeiter der Stadt Pappenheim bindend. Die zu erlassende ISL ist als Anlage beigefügt. Sie wird vom Stadtrat beschlossen, vom Ersten Bürgermeister unterzeichnet und den Mitarbeitern zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur ISL ist ein Informationssicherheitsbeauftragter (ISB) zu bestellen, der für die Erstellung des Sicherheitskonzepts verantwortlich ist und als Ansprechpartner für die Mitarbeiter dient.
Es sollte vermieden werden, den ISB im Konflikt zu benennen, d.h. der ISB sollte nicht IT-Leiter oder Stellvertreter, Datenschutzbeauftragter oder sonst. Administrator sein.
Wie auch in den anderen Gemeinden ist dies personell schwierig umzusetzen, da zur Erstellung des Sicherheitskonzepts umfassende Kenntnisse über die vorhandene Struktur der EDV notwendig sind. Es bietet sich deshalb an, die IT-Leiterin der Stadt Pappenheim, Fr. Link, auch zur ISB zu bestellen (Besser eine Konflikt-Bestellung als eine Pro-Forma-Bestellung).

Mit Erstellung des Sicherheitskonzepts müssen nicht bis 01.01.2019 alle identifizierten Schwachstellen beseitigt, jedoch muss die Dokumentation und Bewertung der Schwachstellen erfolgt sein.
Nach Erstellung des Konzepts kann überlegt werden, den ISB anderweitig zu benennen, da dann „nur noch" die Überwachung und Fortschreibung des Konzepts erforderlich ist.

Am 25.10.2017 fand eine Mitarbeitersensibilisierung statt, in der schon auf die Inhalte der ISL eingegangen wurde.

Rechtliche Würdigung

Art. 8

Informationssicherheit und Datenschutz

(1) [1]Die Sicherheit der informationstechnischen Systeme der Behörden ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen. [2]Die Behörden treffen zu diesem Zweck angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinn des Art. 7 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und erstellen die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass gestern eine Infoveranstaltung für alle Mitarbeiter stattgefunden hat. Die Stadt Pappenheim ist angehalten, die Maßnahmen durchzuführen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Informationssicherheitsleitlinie (ISL) zu erlassen. Sie ist entsprechend auszufertigen und den Mitarbeitern bekannt zu machen. Die ISL ist Bestandteil und Anlage zur Niederschrift.

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt Frau Jana Link zur Informationssicherheitsbeauftragten zu bestellen. Sie ist vorwiegend für die Erstellung des geforderten IT-Sicherheitskonzepts zuständig und fungiert als Ansprechpartnerin für die Mitarbeiter zum Thema IT-Sicherheit. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Stellenbeschreibung für die zusätzliche Tätigkeit zu erarbeiten.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist:_____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 19:12 Uhr die öffentliche 12. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn
Erster Bürgermeister

Jana Link
Schriftführung